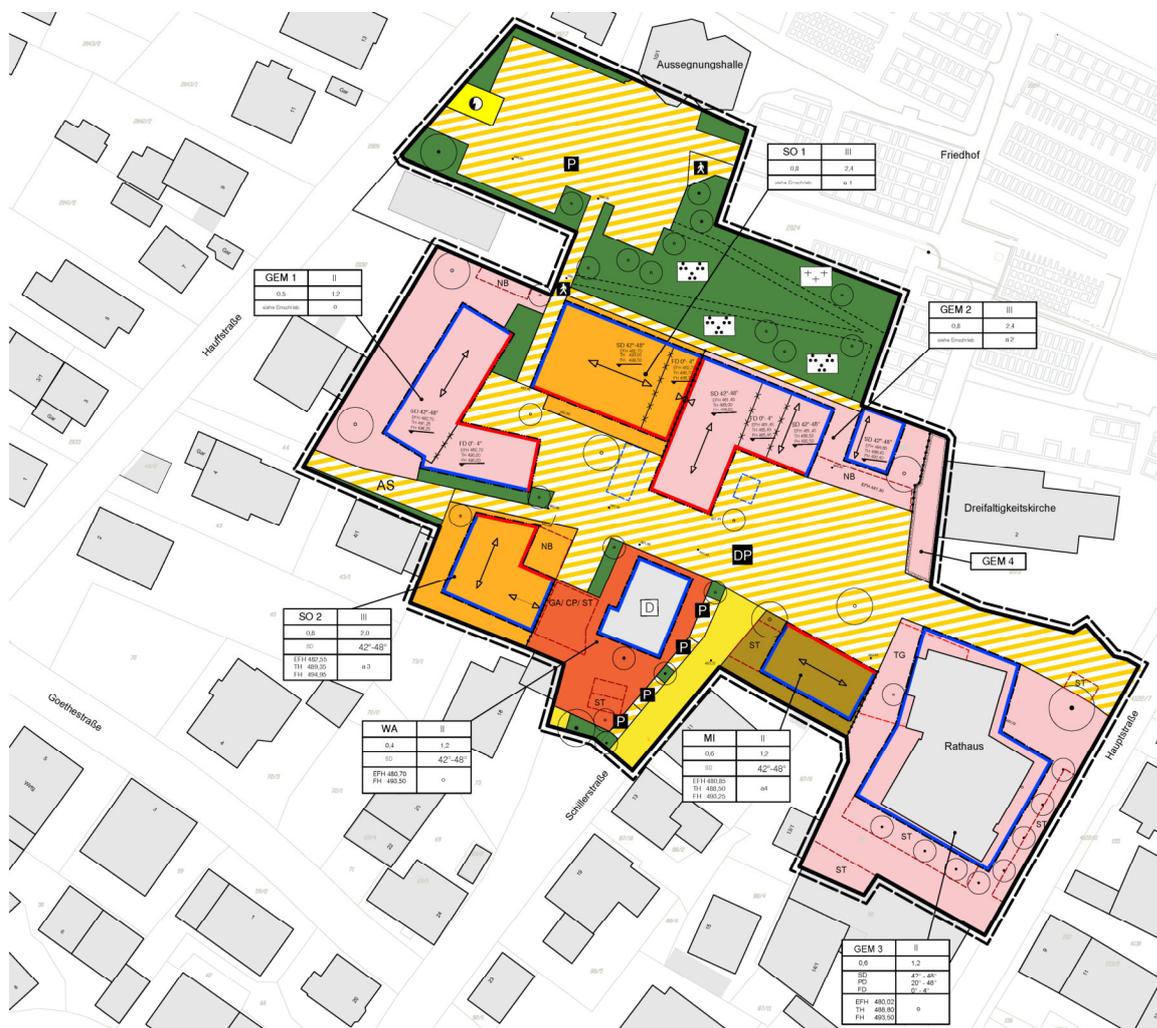


# Öffentliche Bekanntmachung

## Beschluss des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Ortsmitte Schillerareal"

Der Gemeinderat der Gemeinde Simmozheim hat am 10.03.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Ortsmitte Schillerareal" und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind der Bebauungsplan "Ortsmitte Schillerareal", bestehend aus dem Lageplan mit zeichnerischem Teil, dem Textteil und der Begründung und die zusammen mit dem Bebauungsplan unter Ziffer 2. des Textteils aufgestellten örtlichen Bauvorschriften, jeweils in der Fassung vom 15.02.2022. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgend abgebildeten Kartenausschnitt dargestellt.



Das Original des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und seine Begründung mit den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans, sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs.1 BauGB werden im Rathaus der Gemeinde Simmozheim, Zimmer 2, Hauptstraße 8, 75397 Simmozheim während der Öffnungszeiten vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und können auch im Internet auf [www.simmozheim.de](http://www.simmozheim.de) (Startseite unter „Aktuell“ – „Entwicklung des Ortskerns/Schillerareal“) abgerufen werden. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Simmozheim unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Simmozheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Bebauungsplan "Ortsmitte Schillerareal" und die Satzung über örtliche Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Simmozheim, 18.03.2022

gez.

Stefan Feigl

Bürgermeister